

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Marktgemeinde Pfaffenhofen erläßt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Marktgemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem, für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.
2. Die Marktgemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 2. Überlassung von Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.
3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz der Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art.15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.02.1995 außer Kraft.

Pfaffenhofen, den 10. MAI 1999

Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth

Walz

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 4 [ggf. 5]) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v.H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Stadt/Markt/Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 DM
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,95 DM
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Rettungsspreizer)	5,80 DM
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	8,40 DM
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,60 DM
b)	eine Drehleiter DL 23-12 (30)	14,20 DM
c)	einen Rüstwagen RW 2	10,30 DM
d)	einen Versorgungs-LKW	3,70 DM
e)	ein Kleinalarmfahrzeug (mit Rettungsspreizer)	4,25 DM
f)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF oder Transporter (Kombi)	3,30 DM
g)	einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G oder Strahlenschutz	6,15 DM

- | | | |
|----|----------------------------------|---------|
| h) | einen Bootsanhänger | |
| | einen Verkehrssicherungsanhänger | 1,20 DM |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Löschfahrzeuge | |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 52,50 DM |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 89,30 DM |
| | Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
(ohne Spreizer) | 113,60 DM |
| | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 153,70 DM |
| | Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 115,10 DM |
| b) | eine Drehleiter DL-23-12 | 277,30 DM |
| c) | einen Rüstwagen RW 2 | 164,70 DM |
| d) | einen Versorgungslastkraftwagen | 30,15 DM |
| e) | ein Kleinalarmfahrzeug
(mit Rettungsspreizer) | 58,20 DM |
| f) | ein Mehrzweckfahrzeug (Kombi) | 20,25 DM |
| g) | einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G
oder Strahlenschutz | 240,20 DM |
| h) | einen Verkehrssicherungsanhänger | 13,50 DM |
| i) | ein Mehrzweckboot (Staatszusch. 70 %) | 41,55 DM |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze TS 8/8	85,90 DM
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	46,10 DM
einen Generator 5 KVA	43,65 DM
eine Tauchpumpe TP 4/1	23,00 DM
einen Mehrzwecksauger	28,10 DM
ein Lüftungsgerät	34,40 DM
zzgl. Leichtschaumerzeuger	28,70 DM
eine Wasserstrahlpumpe	4,40 DM
eine Mineralöl-Umfüllpumpe	49,70 DM
eine Gefahrgutpumpe GUP 3-1,5	86,60 DM
eine Gefahrgut-Tauchpumpe	57,00 DM
einen Ölauffangbehälter (3 cbm)	19,60 DM
einen Halogenflutlichtstrahler	5,25 DM
ein Scheinwerferstativ	2,60 DM
einen Hand-Suchscheinwerfer	5,95 DM
einen Arbeitsstellenscheinwerfer	3,55 DM
eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	3,35 DM
einen Greifzug Z 32	18,80 DM
ein Hebekissen Typ I/6	44,00 DM
eine Motorsäge	18,70 DM

einen Trennschleifer	18,30 DM
eine 3-teilige Schiebeleiter	12,10 DM
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	10,00 DM

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	80,00 DM
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	110,00 DM
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 DM

5. Gebühren für Wartungsarbeiten:

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
- B- und C-Schläuche je Schlauch	10,00 DM
- mit Druckprüfung je Schlauch	12,00 DM
Einbinden von Kupplungen je Kupplung	6,00 DM
Vulkanisieren je Schadensstelle	4,00 DM
sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	20,00 DM

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

b) Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle werden folgende Gebühren erhoben:

Niederdruckgeräte:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| aa) | Überprüfen der Maske | 5,00 DM |
| bb) | Reinigung der Maske | 10,00 DM |
| cc) | 1/2jährliche Geräteprüfung nach
Feuerwehrdienstvorschrift
FwDV 7 | 21,50 DM/0,6h |
| dd) | Atemluftflaschenfüllen je Gerät
200/300 bar | 8,00 DM |
| ee) | Allgemeine Instandsetzungsarbeiten
an Masken und Geräten nach Aufwand | |

Überdruckgeräte:

- | | | |
|-----|--|----------|
| aa) | Überprüfen der Maske | 10,00 DM |
| bb) | Reinigung der Maske | 10,00 DM |
| cc) | 1/2jährliche Geräteprüfung | 20,00 DM |
| dd) | Allgemeine Instandsetzungsarbeiten
an Masken und Geräten nach Aufwand | |

Arbeitszeit je freiwilliger Mitarbeiter 19,40 DM/h

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

6. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus /der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet
(Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst, einschließlich des gemeindlichen Eigenanteils von 30 %):

- | | |
|--|----------|
| a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 31,15 DM |
| b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 39,38 DM |
| c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes | 55,13 DM |
| d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) | 27,89 DM |

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschl. des gemeindlichen Eigenanteils von 30 %) 21,00 DM

Aufwundersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wahlweise kann für den Verdienstausfall bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinden BMT-G II (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden.

6.3 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 19,40 DM
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 19,40 DM
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 19,40 DM

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.